

Pollinger, Josef
Singer, Roswitha

Stadtrat
Stadträtin

Die Sitzungsleiterin, Frau Erste Bürgermeisterin Obermayr, eröffnete die 20. Sitzung des Stadtrates und stellte fest, dass hierzu gemäß den gesetzlichen Bestimmungen form- und fristgerecht eingeladen wurde und das Gremium beschlussfähig ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde (15 Minuten) gemäß § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der 18. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 19.01.2016 nach § 25 Abs. 3 Satz 3 GeschO
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
4. Vollzug des Abmarkungsgesetzes und der Feldgeschworenenordnung;
Bestellung von Feldgeschworenen
5. Dorferneuerung Straußdorf;
Kostenvereinbarung für die anteilige Kostenbeteiligung der Stadt Grafing b.M. zur Erstellung einer Vorbereitungsplanung
6. Vollzug der Gemeindeordnung (GO) des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS);
Erweiterung des Versorgungsbereiches auf den Ortsteil Oberelkofen
7. Vollzug der Bodenschutzgesetze; Altdeponie Bruck;
Zuschussvertrag mit der Gesellschaft zur Altlastensanierung Bayern über die Detailuntersuchung Teil B
8. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Grafing b.München (Hundesteuersatzung)
9. Änderung der Gebührensatzung für das Freibad;
Neufestsetzung der Gebühren ab der Saison 2016
10. Gemeindeordnung; Straßenverkehrsordnung;
Antrag aus der Teilbürgerversammlung Elkofen zur Beschreitung des Klagewegs bezüglich einer Geschwindigkeitsbeschränkung bei der Ortsdurchfahrt Straußdorf
11. Gemeindeordnung; Straßenverkehrsordnung;
Antrag aus der Teilbürgerversammlung Elkofen zur Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit an der Ortsdurchfahrt Eisendorf auf 30 km/h
12. Informationen
13. Anfragen gemäß § 30 der Geschäftsordnung

TOP 1

Bürgerfragestunde (15 Minuten) gemäß § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung

1) Sind die Ausgaben i.H.v. ca. 70.000.– Euro für den geplanten Bewegungs- und Begegnungsparcours für Senioren nicht zu hoch?

Antwort Erste Bürgermeisterin: Eine Entscheidung hierüber ist noch nicht gefallen, denn mit dieser Thematik befasst sich der Kultur- und Schul-, Sport- und Sozialausschuss erst in seiner nächsten Sitzung am 08.03.16.

2) Was ist aus der Seniorenstube im Rückgebäude des Museums (neben dem alten Kinderspielplatz bei der Feuerwehr) geworden, der ein Treffpunkt vor allen Dingen für ärmere Senioren war?

Antwort Erste Bürgermeisterin: Die Seniorenstube hatte keinen nennenswerten Zulauf, genauso wie entsprechende kirchliche Angebote. Das Thema wurde nicht weiter verfolgt.

3) Kann der Vorraum der Stadtbücherei z.B. auch für private Veranstaltungen/Partys genutzt werden?

Antwort Erste Bürgermeisterin: Dies war eine Überlegung im Seniorenbeirat und ist noch nicht spruchreif.

4) Gibt es ein Konzept in der Stadtverwaltung, mit der die Besucherzahlen des Freibades erhöht und damit auch die Einnahmen gesteigert werden (z.B. Werbung für Dauerkarten mit dem Ziel, 1000 St. zu verkaufen)?

Antwort Verwaltung: Es gibt bereits viele Nachfragen zu Dauerkarten, generell sind die Einnahmen eines Freibades wetter- und nicht werbeabhängig. Es wird bereits in „Gräfin aktuell“ geworben, andere Werbemaßnahmen sind in der Vergangenheit mit sehr bescheidenem Erfolg bereits ausprobiert worden. Weitere Versuche diesbezüglich sind nicht geplant.

TOP 2

Genehmigung der Niederschrift der 18. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 19.01.2016 nach § 25 Abs. 3 Satz 3 GeschO

Die Niederschrift über die 18. öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 19.01.2016 wurde in das Gremieninfo eingestellt.

Beschluss:

Ja: 22 Nein: 0

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Niederschrift der 18. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 19.01.2016 zu genehmigen.

TOP 3

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen gem. Art. 52 Abs. 3 GO

Nachdem die Gründe für die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung weggefallen sind, werden von der Sitzungsleiterin folgende Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt gegeben (Art. 52 Abs. 3 GO):

16. Sitzung des Stadtrats vom 10.11.2015:

TOP 10

Stadtwerke Grafing; Aufnahme eines Kredits für die Wasserversorgung

Der Stadtrat beschließt, für die Stadtwerke Grafing – Wasserversorgung – einen Kredit in Höhe von 600.000,00 € bei der Bayerische Landesbodenkredit mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einer Zinsbindung von 20 Jahren zu einem Zins von 1,599% aufzunehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, vor Abschluss Rücksprache mit der zuständigen Fachbereichsleiterin Keller im Landratsamt zu halten.

TOP 11

Grundstücksangelagenheiten; Antrag der CSU-Fraktion vom 26.09.2015 zur Errichtung einer Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende auf Eigenflächen der Stadt Grafing durch einen privaten Investor

a) Der Stadtrat beschloss, dem Antrag der CSU vom 26.09.2015 zuzustimmen, „dem Investor auf städtischen Flächen eine Alternative anzubieten, wo das sicherlich dringend benötigte Gebäude zeitnah errichtet werden kann, aber in städtischem Eigentum verbleibt ...“.

b) Der Stadtrat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Investor und ggf. auch mit anderen Investoren auch über 3 weitere Grundstücke (neben Kläranlage, Parkplatz Waldfriedhof und Grafing Bhf) zur Errichtung von Asylunterkünften zu verhandeln.

17. Sitzung des Stadtrats vom 08.12.2015:

- Keine Beschlüsse-

TOP 4

Vollzug des Abmarkungsgesetzes und der Feldgeschworenenordnung;
Bestellung von Feldgeschworenen

Die Sitzungsleiterin erteilte dem Vertreter der Verwaltung, Herrn Schelske, das Wort. Dieser erläuterte die folgende zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage:

Das Feldgeschworenengesetz schreibt vor, dass in jeder Gemeinde 4–7 Feldgeschworene zu bestellen sind. Bei Bedarf kann die Zahl angemessen erhöht werden, was für das Stadtgebiet von Grafing notwendig erscheint. Zwischenzeitlich ist durch das altersbedingte Ausscheiden einiger Feldgeschworener die Anzahl von 15 im Jahr 1982 auf 9 zurückgegangen.

Die Aufgaben der Feldgeschworenen sind in Art. 12 AbmG geregelt. Die Mitwirkung bei der Abmarkung der Grundstücke ist die wesentlichste Aufgabe der Feldgeschworenen; daneben haben sie im Rahmen des Art. 12 Abs. 2 eine selbständige Abmarkungsbefugnis. Unter Abmarkung ist die Tätigkeit des Abmarkens zu verstehen; nach Art. 1 Abs. 2 AbmG sind dies das Anbringen von Grenzzeichen, ihr Verbringen in die richtige Lage, das Erneuern sowie das Entfernen von Grenzzeichen.

Derzeit sind als Feldgeschworene für die Stadt Grafing b.M. tätig:

1. Herr Andreas Ametsbichler, Ebersberger Straße 18, Grafing b.M., geb. 26.04.1948
2. Herr Josef Greithanner, Bergstraße 17, Grafing b.M., geb. 12.01.1980
3. Herr Martin Krapichler, Tegernauer Straße 4, Grafing b.M., geb. 22.04.1950
4. Herr Karl Leidl, Meisenweg 1, Grafing b.M., geb. 19.01.1968
5. Herr Manfred Obermeier, Lehelweg 1, Grafing b.M., geb. 19.10.1947
6. Herr Erich Petzl, Pflegerbäckstraße 26, Grafing b.M., geb. 03.11.1942
7. Herr Norbert Spensberger, Am Weiher 5, Grafing b.M., geb. 27.04.1941
8. Herr Josef Wurm, Mühlenstraße 33, Grafing b.M., geb. 26.10.1940
9. Herr Alfred Zacherl, Burgholzstraße 9, Grafing b.M., geb. 24.04.1957

Der Feldgeschworenenobmann Herr Wurm kam auf die Stadt zu und erklärte, dass es aufgrund privater Einschränkungen bei den derzeit tätigen Feldgeschworenen immer wieder zu Engpässen kommt. Ferner merkte Herr Wurm an, dass nach Fertigstellung der Ostumfahrung eine Vielzahl von Vermessungen erwartet wird und die Feldgeschworenen hier sehr stark eingebunden sind. Hinsichtlich der vorgebrachten Gründe beabsichtigt die Stadt Grafing b.M., 3 weitere Feldgeschworene zu bestellen.

Am 22.01.2016 wurden in der Ausgabe von „Grafing-Aktuell“ die Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, sich bei der Stadt zu melden, wenn Interesse an der Übernahme des Amtes eines Feldgeschworenen besteht. Aufgrund dieses Aufrufs gingen 12 Bewerbungen bei der Stadt Grafing b.M. ein.

Diesen Bewerbern wurde dann am 17.02.2016 im Rathaus von Herrn Wurm (Feldgeschworenenobmann) ihr Tätigkeitsprofil nochmals näher erläutert. Daraufhin haben sich alle Bewerber für das Ehrenamt eines Feldgeschworenen bereit erklärt:

1. Herr Josef Fertich, Inntalstraße 34, Grafing b.M., geb. 08.03.1951
2. Frau Barbara Hölzer, Weißgerbergasse 1, Grafing b.M., geb. 06.10.1968
3. Herr Hans Hörner, Kothmüllerweg 9, Grafing b.M., geb. 11.10.1962
4. Herr Georg Huber, Oexinger Straße 5, Grafing b.M., geb. 03.11.1969
5. Herr Max Kerschbaumer, Wasserburger Straße 2, Grafing b.M., geb. 04.06.1957
6. Herr Wolfgang Korseska, Kellerstraße 8a, Grafing b.M., geb. 25.03.1951
7. Herr Helmut Nolten, Bajuwarenstraße 7, Grafing b.M., geb. 10.07.1950
8. Herr Bernhard Rabsch, Lena-Christ-Straße 7, Grafing b.M., geb. 03.01.1954
9. Herr Christian Seelig, Schlosserbreite 27, Grafing b.M., geb. 28.06.1947
10. Herr Martin Stahhuber, Kapellenstraße 5, Grafing b.M., geb. 06.05.1945
11. Herr Karl-Heinz Stich, Dobelweg 2, Grafing b.M., geb. 09.11.1957
12. Herr Anton Weilhammer, Nettelkofener Straße 4, Grafing b.M., geb. 05.02.1942

Die rechtlichen Voraussetzungen sind bei sämtlichen Bewerbern gegeben.

In Art. 11 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes ist die Zuständigkeit für die Nachbesetzung der Feldgeschworenen geregelt. Da nach dem Ausscheiden der Feldgeschworenen nicht innerhalb eines halben Jahres eine erneute Wahl zustande kam und die Zahl der Feldgeschworenen für das Stadtgebiet erhöht werden soll, liegt nun die Zuständigkeit beim Stadtrat. Dabei erfolgt die Bestellung der neuen Feldgeschworenen mittels einer geheimen Beschlusswahl (Art. 51 Abs. 3 GO).

Diese ergab nach Durchführung folgendes Ergebnis: Die meisten Stimmen erhielt Herr Georg Huber (14 Stimmen), gefolgt von Herrn Josef Fertich (10 Stimmen). An dritter Stelle lagen die Herren Max Kerschbaumer und Martin Stahhuber mit je 9 Stimmen gleichauf.

Es wurde aus dem Gremium heraus vorgeschlagen, beide letztgenannten Herren zu bestellen, sofern keine rechtlichen Hinderungsgründe vorlägen, nunmehr insgesamt vier Bewerber zu bestellen. Dies wurde von der Verwaltung verneint.

Beschluss:

Ja: 22 Nein: 0

Der Stadtrat bestellte einstimmig die Herren Georg Huber, Josef Fertich, Max Kerschbaumer und Martin Stahhuber zu neuen Feldgeschworenen.

TOP 5

Dorferneuerung Straußdorf;

Kostenvereinbarung für die anteilige Kostenbeteiligung der Stadt Grafing b.M. zur Erstellung einer Vorbereitungsplanung

Die Erste Bürgermeisterin erteilte dem Vertreter der Verwaltung, Herrn Schelske, das Wort. Dieser erklärte die folgende zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage:

Am 08.12.2015 wurde vom Stadtrat die Empfehlung zur Auswahl des Planungsbüros NRT aus Marzing durch das Amt für ländliche Entwicklung gegeben. Entsprechend dieser Empfehlung wurde ein Vertragsentwurf erstellt, der wiederum die Grundlage für die vorliegende Kostenvereinbarung mit dem Verband für ländliche Entwicklung darstellt.

Die Kostenvereinbarung sieht nun vor, dass von der Stadt Grafing b.M. eine Beteiligung von 40% der Kosten für die Vorbereitungsplanung erfolgt. Das Gesamthonorar hierfür beläuft sich auf 38.632,74 € zzgl. 3% Nebenkosten, so dass sich eine **Kostenbeteiligung der Stadt von 15.916,69 €** ergibt. Diese Nebenkosten decken den Aufwand der dem Verband für ländliche Entwicklung für die Bearbeitung entsteht.

Diese Summe liegt deutlich unter der am 07.07.2015 beschlossenen Höchstsumme von 25.000,- €, so dass auch bei einer Kostenüberschreitung die Einhaltung dieser Höchstsumme zu erwarten ist. Sollte es zu einer Überschreitung der veranschlagten Kosten kommen, ist die Direktion für ländliche Entwicklung verpflichtet, dies der Stadt unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Auf Nachfrage erläutert der Vertreter der Verwaltung die nun anstehenden nächsten Schritte. Es werde in Kürze eine Infoveranstaltung des Planungsbüros für die Straußdorfer Bürger/innen stattfinden, in der Arbeitskreise aus der Bürgerschaft heraus gebildet werden, in denen Bürger und Planer zusammen Ideen erarbeiten sollen.

Das Ergebnis sollen Einzelmaßnahmen sein, über die dann in den städtischen Gremien gesondert beraten und beschlossen werde.

Beschluss:

Ja: 22 Nein: 0

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die vorliegende Vereinbarung über die Kostenbeteiligung der Stadt Grafing b.M. an der Erstellung einer Vorbereitungsplanung zur ortsräumlichen Planung und zur Planung Grünordnung/Dorfökologie durch das Planungsbüro NRT, Marzing mit einer Kostenbeteiligung von 40% abzuschließen. Dies entspricht einem Betrag von 15.916,69 € bei einem Gesamthonorar von 38.632,74 € zuzüglich 3% Nebenkosten.

TOP 6

Vollzug der Gemeindeordnung (GO) des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
 Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS);
 Erweiterung des Versorgungsbereiches auf den Ortsteil Oberelkofen

Die Sitzungsleiterin erteilte dem Vertreter der Verwaltung, Herrn Schelske, das Wort. Dieser erläuterte die folgende zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage:

Nach Bewilligung der Zuwendungen für die noch geplanten Kanalbaumaßnahmen werden im Jahr 2016 der Ortsteil Oberelkofen und im Jahr 2017 voraussichtlich der Ortsteil Eisendorf an die zentrale Abwasserkanalisation angeschlossen. Die Kanalisation der Siedlungsbereiche Haidling und Wiesham erfolgt anschließend.

Die Vergabe der Bauleistungen für Oberelkofen ist für den 15.03.2016 geplant, so dass möglichst zeitnah mit den Bauarbeiten begonnen werden kann. Der räumliche Geltungsbereich der Satzungen ist hierfür an die Erweiterung des Versorgungsbereichs anzupassen, um die maßgeblichen Vorschriften über das Benutzungs- und Abgabenverhältnis zur Anwendung zu bringen.

Hierfür ist die Regelung des räumlichen Geltungsbereichs sowohl in der Stammsatzung (§ 1 Abs. 1 der Entwässerungssatzung – EWS) als auch der Abgabensatzung (§ 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung – BGS-EWS) zu ändern.

Beschluss:

Ja: 22 Nein: 0

a) Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)

Der Stadtrat beschloss einstimmig auf Empfehlung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses vom 23.02.16 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Grafing b.München:

**2. Satzung zur Änderung der
 Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage
 der Stadt Grafing b.München
 (Entwässerungssatzung – EWS)**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr.1 und 2 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Grafing b. München folgende Satzung:

§ 1

Die Entwässerungssatzung der Stadt Grafing b.München vom 02.10.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.01.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung

1. für das Stadtgebiet Grafing b. München,
2. für den Ortsteil Grafing-Bahnhof,
3. für den Ortsteil Unterelkofen,

4. für den Ortsteil Gindlkofen,
5. für den Ortsteil Schammach, der auch das Gewerbegebiet Grafing-Schammach mit den umliegenden Einzelanwesen einschließlich der Anwesen westlich der Bahnlinie zwischen der Glonner Straße (EBE 13) und dem Urteilbach umfasst,
6. für den Ortsteil Engerloh,
7. für den Ortsteil Pierstling,
8. für den Ortsteil Nettelkofen,
9. für den Ortsteil Straußdorf,
10. für die Anwesen im Bereich der Straßen „Am Gaschberg“, „Dichauer Weg“, „Rosenheimer Straße“ und das Anwesen „Loch“,
11. für den Ortsteil Dichau,
12. für den Ortsteil Neudichau mit Ausnahme der nördlich der Kreisstraße EBE 9 gelegenen Anwesen und
13. für den Ortsteil Oberelkofen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

b) Änderung der BGS-EWS:

Der Stadtrat beschloss einstimmig auf Empfehlung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses vom 23.02.16 folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grafing b.München:

7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grafing b.München (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 GVBl. S. 264, geändert durch Gesetze vom 24. Dezember 1993 GVBl. S. 1063, vom 8. Juli 1994 GVBl. S. 553, vom 26. April 1996 GVBl. S. 152, vom 27. Dezember 1996 GVBl. S. 541, vom 9. Juni 1998 GVBl. S. 293, vom 24. Juli 1998 GVBl. S. 424, vom 24. April 2001 GVBl. S. 140, vom 25. Juli 2002 GVBl. S. 322 (FN BayRS 2024-1-I), vom 26. Juli 2004 GVBl. S. 272; vom 22. Juli 2008 GVBl. S. 460, ber. S. 580, vom 25. Februar 2010 GVBl. S. 66, vom 08. April 2013 GVBl. S. 174, vom 05. März 2013 GVBl. 242, vom 08. Juli 2013 GVBl. S. 404, vom 11.03.2014 GVBl. S. 70, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- erlässt die Stadt Grafing b.München folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grafing b. München vom 13.10.2004, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 13.01.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§1

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag für folgende Gebiete:

1. für das Stadtgebiet Grafing b.München,
2. für den Ortsteil Grafing-Bahnhof,
3. für den Ortsteil Untereelkofen,

4. für den Ortsteil Gindlkofen,
5. für den Ortsteil Schammach, der auch das Gewerbegebiet Grafing-Schammach mit den umliegenden Einzelanweisen einschließlich der Anwesen westlich der Bahnlinie zwischen Glonner Str. (EBE 13) und dem Urteilbach umfasst,
6. für den Ortsteil Engerloh,
7. für den Ortsteil Pierstling,
8. für den Ortsteil Nettelkofen,
9. für den Ortsteil Straußdorf,
10. für die Anwesen im Bereich der Straßen „Am Gaschberg“, „Dichauer Weg“, „Rosenheimer Straße“ und das Anwesen „Loch“,
11. für den Ortsteil Dichau,
12. für den Ortsteil Neudichau mit Ausnahme der nördlich der Kreisstraße EBE 9 gelegenen Anwesen und
13. für den Ortsteil Oberelkofen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

TOP 7

Vollzug der Bodenschutzgesetze; Altdeponie Bruck;
Zuschussvertrag mit der Gesellschaft zur Altlastensanierung Bayern über die Detailuntersuchung Teil B

Die Sitzungsleiterin erteilte dem Vertreter der Verwaltung, Herrn Schelske, das Wort. Dieser erläuterte folgende zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage:

Im Jahr 2011 wurde vom WWA Rosenheim im Zusammenwirken mit dem LRA Ebersberg eine Orientierende Untersuchung (OU) für die Altdeponie in Bruck (jetzige Nutzung Grünland) beauftragt.

Damals ergab sich zwar kein hinreichender Gefährdungsverdacht für den Wirkungspfad Boden–Nutzpflanze, allerdings wurden Prüfwertüberschreitungen verschiedener Parameter nachgewiesen, die den Pfad Boden–Grundwasser betreffen.

Dies machte eine sog. Detailuntersuchung (DU) nach § 9 BBodSchG durch die Stadt Grafing als frühere Betreiberin der Altdeponie und damit als Sanierungsverantwortlichen (Verursacher) erforderlich, bei der im Zeitraum 2014/2015 eine Vielzahl an Untersuchungsmaßnahmen durchzuführen waren:

- Messung der Deponiegase nach drei Bohrungen zur Entnahme von Bodenluftproben
- Klärung des Einflusses von Torf auf das Lösungsverhalten von Schwermetallen durch Entnahme von repräsentativen Bodenproben
- Abgrenzung der Altablagerung nach Westen durch Kleinrammbohrungen
- Sediment- und Wasserproben aus den umliegenden Entwässerungsgräben
- Beprobung des Grundwassers über vier Quartale durch Errichtung von zwei abstromigen und einer zustromigen Grundwassermessstelle
- quartalsweise Messung der Wasserspiegel im Grund- und Oberflächenwasser

Im April 2015 hat das beauftragte Ingenieurbüro Rupp sein Gutachten zur Detailuntersuchung vorgelegt, das vom WWA Rosenheim als fachlich zuständige Behörde im Juni 2015 folgendermaßen bewertet wurde:

- Insgesamt musste das Schadstoffpotential der Altablagerung nach der Orientierenden Untersuchung als sehr hoch eingeschätzt werden. Die Tatsache, dass ein Teil der Ablagerung im Kontaktgrundwasserbereich liegt, war zusätzlich beunruhigend.
- In den Ergebnissen der Detailuntersuchungen des Grund- und Oberflächenwassers spiegeln sich die oben genannten Erstergebnisse jedoch nur in sehr geringem Ausmaß wider. Im Grundwasser waren z.B. nur an einem Termin Überschreitungen von PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) und Bap (Benzoapyren) festzustellen. Im Oberflächenwasser der Gräben ebenfalls nur erhöhte MKW-Gehalte (Mineralölkohlenwasserstoff).
- Aufgrund der vorgenommenen Fließrichtungsbestimmungen ist davon auszugehen, dass ein großer Teil der Fläche durch die vorhandenen Messstellen nicht erfasst wird.
- Die Grundwassersituation stellt sich als sehr komplex dar: schwankende Grundwasserfließrichtungen, geringes Gefälle, z.T. gespanntes Grundwasser, eine gewisse Muldenlage der Altablagerung und schwankende Zu- und Abflusssituationen zum Entwässerungsgraben im Osten.
- Die vorliegenden Ergebnisse reichen für eine eindeutige Abschätzung leider nicht aus.
- Das Wasserwirtschaftsamt schlägt aus diesen Gründen die Erstellung dreier weiterer Grundwassermessstellen (eine im Zustrom, zwei im Abstrom) vor. Hierdurch können weitere Bereiche erfasst und es kann abschließend bewertet werden, ob eine Grundwasserbelastung vorliegt, die weitere Maßnahmen notwendig macht.

Aufgrund dieser Stellungnahme hat das Landratsamt Ebersberg als federführende Behörde mit Schreiben vom 22.9.2015 eine „Erweiterte Detailuntersuchung“ angeordnet, um ein verfeinertes Monitoring des Grund- und Oberflächenwassers durchführen zu können.

Die Stadt Grafing als Verursacher der Altdeponie und Adressat der Sanierungsanordnung ist nun verpflichtet, diese weitergehenden Untersuchungen baldmöglichst zu beauftragen. Um den Anspruch auf Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Altlasten zu wahren, hat die Stadt im Oktober 2015 für die ergänzenden Untersuchungen einen zweiten Antrag auf Zuschussgewährung bei der Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern (GAB) gestellt.

Die GAB hat den Antrag im Februar 2016 positiv beschieden und den Zuschussvertrag über die Durchführung der Detailuntersuchung Teil B vorgelegt, der vom Stadtrat zu genehmigen ist (siehe Anlage).

Die Stadt Grafing hat nach den Bestimmungen des BayBodSchG insgesamt einen **Eigenanteil von 147.179,85 €** zu tragen. Für die erste Detailuntersuchung wurden bisher insgesamt 23.614 € aufgewendet, so dass sich der verbleibende Eigenanteil auf 123.566 € verringert. Die prognostizierten Kosten für die erweiterte Detailuntersuchung liegen bei ca. 33.000 € brutto, weshalb auch hierfür noch kein Zuwendungsanspruch besteht. Sollten jedoch die Aufwendungen für eine derzeit nicht absehbare Sanierung der Deponie unter Anrechnungen der bisherigen/noch anstehenden Kosten der Detailuntersuchungen dann die genannte Eigenanteilsgrenze überschreiten, werden für die überschreitenden Kosten vollständig durch Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Altlasten (Art. 13a BayBodSchG) abgedeckt. Voraussetzung ist aber die Berücksichtigung der weiteren Untersuchungskosten (DU) in Zuschussvereinbarungen mit der GAB.

Zur Sicherstellung des Zuwendungsanspruchs wird um Zustimmung des Zuschussvertrags mit der GAB gebeten.

Mit dem Gutachten betraut werden wird das bewährte Ingenieurbüro Rupp, welches auch eventuell auftretende Folgeaufträge betreuen wird.

In der anschließenden Diskussion wurde die Wichtigkeit der genauen Untersuchung des Schadstoffpotentials mittels eines Gutachtens herausgehoben, da die Beseitigung bzw. Sanierung mit enormen Kosten verbunden sein dürfte. Vor diesen dürfe man sich dann aber auch nicht scheuen, wenn eine Umweltbelastung festgestellt werde.

Auch wurde argumentiert, dass eine Schädigung der Natur durch die Altdeponie nur schwer vorstellbar sei, da seit 1968 bis dato keine Schadstoffe in die Attel gelangt seien und deshalb eine Sanierung der Deponie unter Umständen nicht nötig sei. Eine Abdeckung wäre evtl. ausreichend.

Beschluss:

Ja: 22 Nein: 0

Der Stadtrat beschloss einstimmig den Abschluss des Zuschussvertrags mit der GAB (Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern GmbH) über eine weitere Detailuntersuchung (Teil B) für die Altdeponie Bruck durch die Stadt Grafing b.M. als Verursacher (früherer Betreiber der Altdeponie).

TOP 8

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Grafing b.München (Hundesteuersatzung)

Die Sitzungsleiterin erteilte dem Vertreter der Verwaltung, Herrn Bauer, das Wort. Dieser erläuterte die folgende zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage:

Die Verwaltung schlägt eine Erhöhung der Hundesteuer von 40,00 € auf 60,00 € jährlich vor. Daneben soll der Steuersatz für so genannte Kampfhunde von 320,00 € auf 400,00 € jährlich angehoben werden.

Nach Artikel 23 der Gemeindeordnung können Städte und Gemeinden im Rahmen ihres Ortsrechts zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. Grundlage für die Hundesteuersatzung ist Art. 3 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz – KAG.

Die Hundesteuersatzung mit den bisherigen Sätzen von 40,00 € bzw. 320,00 € stammt aus dem Jahr 2002.

Diesen Einnahmen steht ein sichtbarer Aufwand in Form von derzeit 23 so genannten „Dogstations“ gegenüber, welche von der Stadt beschafft und unterhalten werden. „Dogstations“ sind stationäre Einrichtungen, bei denen Hundehalter für die „Hinterlassenschaften“ ihrer Hunde einen Beutel ziehen können, den sie dann an diesen „Dogstations“ in die dort angebrachten Behälter entsorgen. Dazu kommt der Einsatz von Bauhofmitarbeitern für die Pflege der Dogstations sowie das Reinigen von öffentlichen Flächen.

Die im Gesamtaufkommen eher geringfügige Hundesteuer für „Kampfhunde“ hat dagegen auch ausdrücklich Sicherheits- und Ordnungsaspekte und soll für die Haltung solcher Hunde „abschreckend“ wirken, mit dem Ziel, dass diese Hunde nicht gezüchtet und nicht gehalten werden (in Grafing b.München sind nach Klasse I, also z.B. Pit-Bull, derzeit kein Hund und für Klasse II, wie Bullmastif oder Bullterrier, weniger als 10 Hunde beim Ordnungsamt festgestellt).

Es wird bei einer Erhöhung der Hundesteuer damit gerechnet, dass das Aufkommen aus dieser Steuer von rund 22.000 € (2015) auf 25.000 € steigt.

Wenn die geänderte Hundesteuersatzung vor dem 30. Juni 2016 in Kraft tritt, gilt sie rückwirkend zum 01. Januar 2016.

Die Satzungsänderung ist nicht von einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde abhängig, sie muss dort nur angezeigt werden (Art. 1 Absatz 3 KAG).

2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG DER HUNDESTEUER IN DER STADT GRAFING B.MÜNCHEN (HUNDESTEUERSATZUNG)

Vom 01. April 2016

Die Stadt Grafing b.München erlässt aufgrund von Art. 3 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) folgende Zweite Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Grafing b.München (Hundesteuersatzung):

§ 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Grafing b. München (Hundesteuersatzung) vom 11. Dezember 2002, (amtlich bekannt gemacht im amtlichen Teil von „Grafing-Aktuell“ am 23. März 2003, Seite 3, 72. Ausgabe) in der Fassung der 1. Änderungsatzung vom 11. Oktober 2006 (amtlich bekannt gemacht im amtlichen Teil von „Grafing –Aktuell“ am 04. November 2006, Seite 2, 110. Ausgabe) wird wie folgt geändert:

1. § 5 „Steuermaßstabe und Steuersatz“ wird wie folgt gefasst:
 - (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund **5,00 € monatlich bzw. 60,00 € jährlich**.
 - (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden im Sinne des § 1 Abs. 4 bis 6 dieser Satzung **400,00 € jährlich**.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 11. Oktober 2006 außer Kraft.

Stadt Grafing b.München

Grafing b.München, 01. April 2016

Angelika Obermayr
Erste Bürgermeisterin
(gemäß Stadtratsbeschluss vom xx.03.2016 Top xxx)

In der anschließenden Beratung wurde der Antrag nach der GeschO gestellt, die Hundesteuer für jeden weiteren Hund um je 10.- €/Jahr zu erhöhen, also für einen 2. Hund dann 70.- /Jahr, für einen dritten Hund 80.- /Jahr usw.

Über diesen Antrag lässt die Sitzungsleiterin abstimmen:

Beschluss:

Ja: 7 Nein: 15

Der Stadtrat beschloss gegen 7 Stimmen, dem Antrag auf staffelweiser Erhöhung der Hundesteuer nicht zuzustimmen.

Sodann lässt die Sitzungsleiterin über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen:

Beschluss:

Ja: 22 Nein: 0

Der Stadtrat beschloss einstimmig folgende 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung:

**2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG
FÜR DIE ERHEBUNG DER HUNDESTEUER
IN DER STADT GRAFING B.MÜNCHEN
(HUNDESTEUERSATZUNG)**

Vom 01. April 2016

Die Stadt Grafing b.München erlässt aufgrund von Art. 3 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) folgende Zweite Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Grafing b.München (Hundesteuersatzung):

§ 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Grafing b. München (Hundesteuersatzung) vom 11. Dezember 2002, (amtlich bekannt gemacht im amtlichen Teil von „Grafing-Aktuell“ am 23. März 2003, Seite 3, 72. Ausgabe) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11. Oktober 2006 (amtlich bekannt gemacht im amtlichen Teil von „Grafing Aktuell“ am 04. November 2006, Seite 2, 110. Ausgabe) wird wie folgt geändert:

2. § 5 „Steuermaßstabe und Steuersatz“ wird wie folgt gefasst:

- (3) Die Steuer beträgt für jeden Hund **5,00 € monatlich bzw. 60,00 € jährlich.**
- (4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden im Sinne des § 1 Abs. 4 bis 6 dieser Satzung **400,00 € jährlich.**

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 11. Oktober 2006 außer Kraft.

Stadt Grafing b.München

Grafing b.München, 01. April 2016

Angelika Obermayr
Erste Bürgermeisterin

TOP 9

Änderung der Gebührensatzung für das Freibad;
Neufestsetzung der Gebühren ab der Saison 2016

Die Sitzungsleiterin erteilte dem Vertreter der Verwaltung, Herrn Bauer, das Wort. Dieser erläuterte die folgende zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage:

Die Stadtverwaltung schlägt für das städtische Freibad eine maßvolle Erhöhung der Eintrittsgebühren vor. Die letzte Erhöhung der Gebühren war im Jahr 2012 (davor 2009). Damit soll

die steigende Unterdeckung im Bereich des Einzelplans 570 (Freibad) gestoppt und damit die Belastung des sonstigen städtischen Haushaltes verringert werden.

Auch das Landratsamt hat die Stadt mit der Konsolidierung des städtischen Haushalts beauftragt, wozu auch die Überprüfung der Gebührenhaushalte gehört. Deshalb sollen nun auch die in vielen Bereichen sehr niedrigen Freibadgebühren angehoben werden.

Nach der Sanierung des Freibades im Jahr 2008 wurden die Betriebskosten, auch durch die Verwendung von Absorbermatten für die Aufheizung des Badewassers, die Erzielung eines günstigeren Tarifs für die Fernwärme sowie die Kooperation mit der Stadt Ebersberg für das dortige Hallenbad, spürbar reduziert. Die zusätzlich notwendige Aufsicht nach der Sanierung des Freibades mit den Attraktionen in Form von Rutsche und Sprungturm haben zusammen mit den zweitweise deutlich steigenden Energiekosten diese Einsparungen wieder egalisiert.

Beim Freibad betrug das Defizit 2015 398.481,- €. Damit war das Defizit deutlich niedriger als im Jahr 2014, wo vor allem der schlechte Sommer zu einem Rekordminus von 443.575,- € geführt hat. Allerdings war das Defizit in der Vergangenheit auch in schlechteren Sommern niedriger. Mit dem schönen Badewetter steigt die notwendige Anzahl der Aufsichtspersonen und damit die Personalkosten. In diesem Jahr sind die Personalkosten mit 407.400,- € um 17.000,- € höher als im Vorjahr eingestellt. 2015 konnte die Schallmauer von 200.000,- bei den Eintritten mit 197.600,- € fast durchbrochen werden. Im Jahr zuvor waren es wegen des schlechten Sommers lediglich 120.000,- €.

Die Gebühren sind immer noch sehr günstig, so dass die Verwaltung die dringende Notwendigkeit einer Erhöhung sieht. Es werden Mehreinnahmen von 20.000,- € erwartet. Weiterhin besteht die interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Ebersberg und deren Hallenbad. Das Freibad ist ein großer Anziehungspunkt für die Stadt mit in guten Jahren 90.000 Besuchern. Eine Fachangestellte für Bäderbetriebe wird dort ausgebildet. Ein weiterer Ausbildungsplatz wartet auf Interessenten. Die Verwaltung überlegt weitere Möglichkeiten zur Einsparung der Energie, wie die Installation einer Photovoltaikanlage.

Bereinigt um die kalkulatorischen Kosten, die ja im kameraleen Haushalt keinen tatsächlichen Geldfluss auslösen, ergeben sich für den Einzelplan 570 „Freibad“ im Haushalt Unterdeckungen zwischen Euro 160.000,- und Euro 200.000,- pro Jahr. Deshalb sollen die in vielen Bereichen sehr niedrigen Freibadgebühren angehoben werden. Eine Kostendeckung kann allerdings nicht erreicht werden.

Ein Vergleich zeigt, dass unsere Eintrittspreise, vor allem bei den Saisonkarten, deutlich unter den Preisen anderer Freibäder liegen. Bei einigen Bädern gelten für Kinder und Jugendliche bis einschl. 15 Jahre die gleichen Preise und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gilt der Eintrittspreis für Erwachsene.

II. Vorschlag der Verwaltung:

Preiserhöhung wie folgt:

	Freibad Grafing	Freibad Grafing	
	je Karte	je Karte	je Karte
	€	€	€
1.1 Einzelkarten	derzeitiger Preis	Preisvorschlag	
Erwachsene	3,50	3,70	
ab 17 Uhr	2,50	2,70	
Zehner	30,00	33,00	
Jugendliche/Erm.	2,50	2,70	
Zehner	20,00	22,00	
Kinder	1,50	1,70	
Zehner	10,00	12,00	
1.2. Saisonkarten	je Karte		Preis im Vorverkauf
Familienkarten	100,00	120,00	110,00
Erwachsene	50,00	60,00	54,00
Jugendliche/Erm.	30,00	33,00	30,00
Kinder	18,00	20,00	18,00

Gleichzeitig kann die Altersbegrenzung für die Eintrittspreise neu definiert werden. In Anlehnung an das Jugendschutzgesetz kann diese wie folgt festgelegt werden:

Kinder: 6 Jahre bis 13 Jahre
 Jugendliche: 14 Jahre bis 17 Jahre
 Erwachsene: ab 18 Jahre

In der anschließenden Diskussion wurde der Vorschlag gebracht, das Defizit des Freibades durch Sponsoring, Werbeflächen oder Bannerwerbung zu reduzieren.

In einem weiteren Wortbeitrag wurde darauf hingewiesen, dass die versprochenen Einsparungen durch die Modernisierung des Freibades augenscheinlich nicht eingetreten seien. Die Stadtverwaltung müsse nun Möglichkeiten finden, die Bewirtschaftungskosten des Freibades dauerhaft signifikant zu senken.

Dazu wurden von verschiedenen Stadtratsmitgliedern Lösungsansätze unterbreitet, so z.B. längere Öffnungszeiten zur Steigerung der Einnahmen, Reduzierung der Wassertemperatur um ein Grad Celsius oder eine Abdeckfolie.

Die Verwaltung erläuterte, dass die Energiekosten den Hauptteil der Bewirtschaftungskosten ausmachen und in der Vergangenheit die bereits beschriebenen (Energie-)Maßnahmen zur Kostenreduzierung ergriffen wurden. Man werde aber dem Stadtrat in Kürze eine genaue Auflistung der Energiekosten liefern. Jeder Betriebstag des Freibades sei mit ca. 2.000,- Euro Kosten verbunden.

Ferner wurde die Frage nach der Einführung von Parkgebühren auf dem Parkplatz hinter dem Eisstadion aufgeworfen.

Die zu dieser Parkraumbewirtschaftung notwendigen Investitionen wurden von der Verwaltung als kritisch beurteilt, da das Grundstück nicht im Eigentum der Stadt Grafing steht und der Pachtvertrag in Kürze auslaufen wird. Man werde aber die Einführung eines privatrechtlichen Entgelts prüfen, dann sinnvollerweise aber auch für den Bereich Am Stadion/Kapellenstr.

Beschluss:

Ja: 22 Nein: 0

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Verwaltung mit der Einarbeitung der vorgeschlagenen Gebühren in der Gebührensatzung des Freibades zu beauftragen und beschloss die Satzung in der vorliegenden Form:

STADT GRAFING B. MÜNCHEN

1/10/028-00

1

GEBÜHRENSATZUNG**zur Satzung über die Benutzung des beheizten Freibades (GS-Bad)
der Stadt Grafing b. München**

vom 13. März 2002

(in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 21.03.2012. - Änderung der §§ 1 und 2
„Gebührenhöhe“ mit Wirkung zum 01. Mai 2016)Aufgrund Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt die
Stadt

Grafing b. München folgende Satzung:

§ 1**Gebührenerhebung, Entstehung, Fälligkeit**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme des städtischen Freibades und seiner Einrichtungen von den Benutzern nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird durch Lösen einer Eintrittskarte entrichtet.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Nutzung. Die Gebühr wird fällig mit dem Betreten des abgegrenzten Badbereiches.
- (4) Kinder unter 6 Jahren sind von der Gebührenpflicht befreit. Bei hilfebedürftigen Personen (§ 3 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung des beheizten Freibades - „Badsatzung“) ist jeweils eine Begleitperson von der Gebührenpflicht befreit. Besondere Badegäste im Sinne des § 2 dieser Satzung sind Jugendliche (14 – 17 Jahre), Bundesfreiwilligendienst und freiwillig Wehrdienstleistende, Schwerbehinderte, Schwerkriegsbeschädigte sowie Schüler und Studenten über 17 Jahre gegen Ausweis.
- (5) Es werden erhoben Gebühren für
 1. Einzelkarten (§ 2 Abs. 1)
 2. Zehnerkarten (§ 2 Abs. 2)
 3. Saisonkarten (§ 2 Abs. 3)

§ 2**Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr einer Einzelkarte, die zum einmaligen Besuch berechtigt (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 „Badsatzung“), beträgt:

1. für Erwachsene	3,70 EURO (€)
2. für Erwachsene, ab 17:00	2,70 EURO (€)
3. für besondere Badegäste gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 GS-Bad	2,70 EURO (€)
4. für Kinder bis zu 14 Jahren	1,70 EURO (€)
- (2) Die Gebühr einer Zehnerkarte, die zu zehn Besuchen berechtigt (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 3 „Badsatzung“) beträgt:

1. für Erwachsene	33,00 EURO (€)
2. für besondere Badegäste gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 GS-Bad	22,00 EURO (€)
3. für Kinder bis zu 14 Jahren	12,00 EURO (€)

 Die Zehnerkarte ist im Rahmen des § 2 Abs. 2 Satz 3 „Badsatzung“ nutzbar und auf die darauffolgende Badesaison einmalig übertragbar.
- (3) Die Gebühr für eine nicht übertragbare Saisonkarte beträgt:

1. für Familien mit Kindern bis zu 14 Jahren, bei Jugendlichen ohne eigenes Einkommen bis einschließlich 17 Jahren	120,00 EURO(€)
2. für Erwachsene	60,00 EURO (€)

3. für besondere Badegäste gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 GS-Bad 33,00 EURO (€)
4. für Kinder bis zu 14 Jahren 20,00 EURO (€)

Auf Saisonkarten, die bis zum 30. April des Badejahres gekauft bzw. beantragt werden, wird ein Nachlass in Höhe von 10 v.H. gewährt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2016 in Kraft.

Stadt Grafing b. München

Grafing b. München, 17. Februar 2016

Obermayr
Erste Bürgermeisterin

TOP 10

Gemeindeordnung; Straßenverkehrsordnung;

Antrag aus der Teilbürgerversammlung Elkofen zur Beschreitung des Klagewegs bezüglich einer Geschwindigkeitsbeschränkung bei der Ortsdurchfahrt Straußdorf

Die Sitzungsleiterin erteilte dem Vertreter der Verwaltung, Herrn Weißmüller, das Wort. Dieser erläuterte die folgende zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage:

In der Teilbürgerversammlung in Elkofen am 25.11.2015 wurde beantragt, dass der Stadtrat für den Fall, dass der Anregung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in der Ortsdurchfahrt Straußdorf auf 30 km/h nicht nachgekommen wird, entscheiden möge, dass dies auf dem Klageweg bis zur zweiten Instanz eingeklagt wird.

Nach Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung sind Empfehlungen der Bürgerversammlungen innerhalb von drei Monaten im Stadtrat zu behandeln.

Hintergrund dieses neuerlichen Antrags war der Antrag aus der Teilbürgerversammlung Straußdorf vom 26.11.2014, wonach der Stadtrat für die Ortsdurchfahrt in Straußdorf die Begrenzung der Geschwindigkeit auf Tempo 30 km/h aus Sicherheits- und Lärmschutzgründen beantragen möge. Falls notwendig, solle diese Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Klageweg bis zur zweiten Instanz eingeklagt werden.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 03.02.2015 entschieden, dass auf Tempo 30 im Engstellenbereich an der Kirche hingewirkt werden solle, jedoch ohne Festlegung auf die Beschreitung des Klagewegs.

Daraufhin wurde mit Schreiben vom 27.02.2015 eine entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung bei der zuständigen Verkehrsbehörde im Landratsamt Ebersberg beantragt. Von dort wurde der Vorgang wegen dessen grundsätzlicher Bedeutung der Regierung von Oberbayern vorgelegt. Bis dato wurde darüber noch nicht abschließend entschieden.

Hinsichtlich der Entscheidung über eine Klage kann auf die letztjährige Begründung der Beschlussvorlage verwiesen werden:

Klagebefugnis und Klageaussichten

In der Vergangenheit und auch bei der Ortseinsicht am 13.01.2015 wurde von den Vertretern der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen wie auch auf Grund einer allgemeinen Gefährdung abgelehnt.

Vorliegend wäre die Verpflichtungsklage die statthafte Klageart. Eine Klagebefugnis setzt voraus, dass der Kläger geltend machen kann, durch die Ablehnung der begehrten verkehrsrechtlichen Anordnung in seinen Rechten verletzt zu sein. Hierfür ist eine Verletzung eigener subjektiver Rechte geltend zu machen.

Die Klagebefugnis ergibt sich nicht bereits aus einer geltend gemachten Lärmbelastung. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Gemeinde nicht befugt, sich zum Sachwalter öffentlicher oder privater, nicht von ihrer Planungshoheit umfasster Belange aufzuschwingen; demnach kann sie keine Lärmschutzinteressen ihrer Bürger geltend machen (BVerwG vom 11.8.2011 Az. 9 A 7/11). Die Stadt könnte allenfalls als Eigentümerin von Grundstücken (Grafinger Straße 18) auf Schutz vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen klagen.

Die Klagebefugnis der Stadt bezüglich einer allgemeinen Geschwindigkeitsbeschränkung ergibt sich nicht bereits aus einer geltend gemachten Gefährdung. Die Stadt könnte möglicherweise geltend machen, in den zum Selbstverwaltungsbereich gehörenden Planungs- und Entwicklungsbelangen einer Gemeinde beeinträchtigt zu sein.

Bei den Entscheidungen auf Geschwindigkeitsbeschränkung handelt es sich jeweils um eine Ermessensentscheidung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Der gerichtliche Prüfungsumfang erstreckt sich nur auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidung (Ermessensnichtgebrauch oder -fehlgebrauch), nicht aber auf deren Zweckmäßigkeit.

Aufgrund der besonderen Verkehrsbedeutung von Staatsstraßen für den Durchgangsverkehr, der sich in der einschlägigen Lärmschutz-Richtlinien-StV wiederfindet, liegt nach Auffassung der Verwaltung bei der Entscheidung über eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen keine Ermessensreduzierung auf null vor, so dass bei jetziger überschlägiger Betrachtung die Klageaussichten auf eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus diesem Grund an der Ortsdurchfahrt Straußdorf unabhängig vom Straßenzustand als gering einzustufen sind.

Ebenfalls aufgrund der besonderen Verkehrsbedeutung und den örtlichen Verhältnissen, die den Fuß- und Fahrverkehr zwar beeinträchtigen, die aber bei entsprechender Sorgfalt von jedem Verkehrsteilnehmer zu erkennen sind, so dass sie ihr Verhalten darauf einstellen können (§ 1 StVO), liegt nach Auffassung der Verwaltung für eine allgemeine Geschwindigkeitsreduzierung keine Ermessensreduzierung auf null vor, so dass bei jetziger überschlägiger Betrachtung die Klageaussichten auf eine Geschwindigkeitsbeschränkung sowohl an der gesamten Ortsdurchfahrt Straußdorf als auch im Bereich der Engstelle an der Kirche St. Johannes d. Täufer als gering einzustufen sind.

Es besteht aus rechtlicher Sicht keine Notwendigkeit, bereits zum jetzigen Zeitpunkt ohne Kenntnis einer möglicherweise ablehnenden Begründung über die Beschreitung des Klagewegs zu entscheiden.

In der anschließenden Diskussion wurde auf eine für 2016 geplante Gesetzesänderung der StVO hingewiesen, wonach die im derzeit geltenden Recht vorgesehene hohe Hürde (Nachweis der konkret vorliegenden Gefahrenlage) für die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 auf innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen abgesenkt werden solle.

Diese Gesetzesänderung würde dann unter Umständen für die Ortsdurchfahrt Straußdorf gelten. Bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens solle also abgewartet werden.

Das Gremium war sich einig, dass man sich mit einem heutigen Beschluss der Ablehnung der Klagewegebeschränkung diese Option nicht verbauen, sondern trotzdem für die Zukunft offen halten will.

Auch wurde das vom Kreistag initiierte Tempolimit bei der Ortsdurchfahrt Nettelkofen angesprochen, welches derzeit noch bei der Regierung von Oberbayern geprüft werde. Die Entscheidung hierüber gelte als Maßstab für viele vergleichbare Fälle im Landkreis, so auch für Straußdorf. Man solle also die dortige Einschätzung abwarten und könne hinterher ggf. immer noch klagen.

Beschluss:

Ja: 22 Nein: 0

Der Stadtrat beschließt, dem Antrag aus der Teilbürgerversammlung Elkofen vom 25.11.2015 auf Beschränkung des Klagewege bis zur zweiten Instanz für den Fall, dass der Anregung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in der Ortsdurchfahrt Straußdorf auf 30 km/h nicht nachgekommen wird, nicht zu entsprechen.

Im Falle einer Gesetzesänderung oder einer Entscheidung der Regierung von Oberbayern behält sich der Stadtrat vor, das Thema noch einmal zu behandeln.

TOP 11

Gemeindeordnung; Straßenverkehrsordnung;

Antrag aus der Teilbürgerversammlung Elkofen zur Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit an der Ortsdurchfahrt Eisendorf auf 30 km/h

Die Sitzungsleiterin erteilte dem Vertreter der Verwaltung, Herrn Weißmüller, das Wort. Dieser erläuterte die folgende zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage:

In der Teilbürgerversammlung in Elkofen am 25.11.2015 wurde beantragt, dass der Stadtrat für die Ortsdurchfahrt in Eisendorf die Begrenzung der Geschwindigkeit auf Tempo 30 km/h beantragen möge. Zur Begründung wurde angegeben, dass ein Ortsschild versetzt worden sei und deshalb viel zu schnell in den Ort eingefahren werde.

Grundsätzliches

Die Ortsdurchfahrt in Eisendorf ist eine Staatsstraße (St 2089). Staatsstraßen bilden mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz und dienen dem Durchgangsverkehr (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG). Zuständige Straßenverkehrsbehörden für Staatsstraßen in Bayern sind die Landratsämter (Art. 4 ZustGVerk).

Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen

Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden können nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen Verkehrsbeschränkungen auch in Form von Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen. Zur Beurteilung der Zumutbarkeit für die Bevölkerung wurden in Bayern die vorläufigen Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) verbindlich eingeführt. Danach ist die Grenze des billigerweise zumutbaren Verkehrslärms nicht durch gesetzlich bestimmte Grenzwerte festgelegt. Maßgeblich ist vielmehr, was im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss, wobei nach Nr. 1.3 der Richtlinien in der Abwägung auch die unterschiedlichen Funktionen der Straßen einzubeziehen sind. Verkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen kommen zwar grundsätzlich in Betracht, wenn der Beurteilungspegel am Immissionsort in Dorfgebieten 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts überschreitet. Es handelt sich um Orientierungswerte, die maßgeblich vom Lkw-Anteil beeinflusst sind. Der Lkw-Anteil ist in Eisendorf vergleichsweise gering. Eine Einschätzung, ob der vom Stra-

ßenverkehr herrührende Beurteilungspegel, der nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) zu ermitteln ist, erreicht wird, ist der Verwaltung nicht möglich. Aber selbst wenn der Beurteilungspegel erreicht wird, steht einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen deren besondere Verkehrsfunktion entgegen (Nr. 3.3 Lärmschutz-Richtlinien-StV), was von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen sein wird.

Allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkungen

Die Vorschrift des § 45 Abs. 9 StVO beschränkt die Zulässigkeit verkehrsrechtlicher Anordnungen auf die Fälle, die zwingend notwendig sind. Für Eingriffe in den fließenden Verkehr fordert die StVO zusätzlich, dass aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefahr der Beeinträchtigung geschützter Rechtsgüter vorliegen muss, die ein Einschreiten gebietet. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen sind verkehrliche Anordnungen Ermessensentscheidungen der Straßenverkehrsbehörde. Im Rahmen der Ermessensabwägung ist regelmäßig zu berücksichtigen, dass auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs die besondere Verkehrsfunktion einer Geschwindigkeitsbeschränkung in der Regel entgegensteht. Weitere Abwägungskriterien sind die Anzahl bisheriger Unfälle, Sichtverhältnisse usw. Als Maßstab ist der durchschnittliche Verkehrsteilnehmer heranzuziehen. In Eisendorf liegen keine besonderen örtlichen Verhältnisse vor, die wesentlich von denen anderer Ortsdurchfahrten abweichen. Es gibt keine Unfallschwerpunkte und die Straßenbreiten entsprechen durchgehend den Richtlinien.

Aufgrund der besonderen Verkehrsbedeutung und den örtlichen Verhältnissen, die bei entsprechender Sorgfalt von jedem Verkehrsteilnehmer zu erkennen sind, so dass sie ihr Verhalten darauf einstellen können (§ 1 StVO), liegen nach Auffassung der Verwaltung für eine allgemeine Geschwindigkeitsreduzierung keine belastbaren Anhaltspunkte vor, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung rechtfertigen würden.

In der anschließenden Diskussion wurde das Aufstellen einer digitalen Geschwindigkeitsanzeige mit Datenspeicherung angeregt sowie die Vorstellung der dann erfolgten Datenanalyse im Stadtrat.

Das dortige Aufstellen eines Blitzgerätes wurde von der Verwaltung als kritisch gesehen, da die Anzahl der Geschwindigkeitsübertretungen sehr überschaubar sei und die Kosten somit in keinem Verhältnis zu den Einnahmen stünden.

Beschluss:

Ja: 22 Nein: 0

Der Stadtrat beschloss einstimmig, dem Antrag aus der Teilbürgerversammlung Elkofen vom 25.11.2015 auf Beantragung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für die Ortsdurchfahrt Eisendorf nicht zu entsprechen.

TOP 12
Informationen

Die Sitzungsleiterin berichtete von einem Schreiben des Landratsamtes Ebersberg, wonach das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim die Entlassung des städtischen Grundstücks Reitplatz Aiterndorf aus dem Altlastenverdacht bestätigt.

TOP 13
Anfragen gemäß § 30 der Geschäftsordnung

Stadträtin Goldschmitt-Behmer erkundigte sich nach der in der entsprechenden Bürgerversammlung versprochenen Infoveranstaltung zum Kanalbau in Oberelkofen.

Die Sitzungsleiterin erklärt hierzu, dass individuelle Schreiben an die betroffenen Bürger/innen aus Oberelkofen ergangen seien und auch ein Infoabend vor Ort geplant sei.

Stadtrat Einhellig wollte wissen, wann der geplante Geh- und Radweg nach Grafing Bahnhof gebaut werde, zumal mit hohen staatlichen Zuschüssen zu rechnen sei.

Die Erste Bürgermeisterin berichtete von der Unmöglichkeit des Grunderwerbs, um den Geh- und Radweg mit 70% staatlicher Zuschüsse so zu bauen, wie er geplant gewesen sei. Man denke derzeit eine abgespeckte, lediglich asphaltierte Version ohne staatl. Zuschüsse an.

Stadtrat Carpus berichtete von einem aufgestellten Container für das Grundwasser einer Baustelle, der die Sicht für die Einfahrt in die Rotter Str., aus der Mühlenstr. kommend, stark behindere.

Die Verwaltung sagte eine Ortsbesichtigung zu.

Stadtrat Dr. Fröhlich fragte nach dem Verbleib des Bebauungsplans Forellenstr./Hort, dessen Aufstellung schon vor geraumer Zeit beschlossen wurde und der bis dato den städt. Gremien noch nicht zur Entscheidung vorgelegt wurde.

Die Sitzungsleiterin verwies auf die enorme Arbeitsbelastung des Bauamtes und bat Dr. Fröhlich um Nachfrage im zuständigen Bau-, Werk- und Umweltausschuss.

Anschließend nicht öffentliche Sitzung.

Grafing b.M., 22.03.2016
Stadt Grafing b.München

Angelika Obermayr
Erste Bürgermeisterin

Stephan Meyerhofer
Schriftführer/in

Referat 1	Referat 2	Referat 3	Referat 4
Nz.:	Nz.:	Nz.:	Nz.:
TOPNr.	TOPNr. 8,9	TOPNr. 10,11	TOPNr. 4-7